

Antrag des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaftspolitik  
vom 6. Mai 1986, Z. 337

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Die in der Beilage Nr. 8/1986 enthaltene Vorlage des Gesetzes,  
mit dem das Gebrauchsabgabengesetz 1966 geändert wird, wird zum  
Beschluss erhoben.

Beilage Nr. 8/1986

**Gesetz vom \_\_\_\_\_, mit dem das Gebrauchsabgabengesetz 1966  
geändert wird**

**Der Wiener Landtag hat beschlossen:**

### **Artikel I**

**Das Gebrauchsabgabengesetz 1966, LGBI. für Wien Nr. 20, in der Fassung  
der Gesetze LGBI. für Wien Nr. 25/1967, 25/1968, 12/1973, 12/1976,  
32/1980 und 13/1982 wird wie folgt geändert:**

**1. Im Tarif C, Selbstbemessungsabgabe in Hundertsätzen von allen Einnahmen,  
die im Zusammenhang mit der Gebrauchserlaubnis erzielt werden, unter  
Ausschluß der Umsatzsteuer, die nicht zur Bemessungsgrundlage gehört,  
haben die Tarifposten 3 und 4 zu lauten:**

**'3. Für Zeitungsverkaufseinrichtungen, ausgenommen Zeitungskioske (Post 4,  
Tarif C), 4 vH der Einnahmen;**

**4. Für nicht ortsfeste, hauptsächlich dem Verkauf von Zeitungen dienende  
Verkaufsstände (Zeitungskioske) 1 vH der Einnahmen. Diese Tarifpost  
ist für die vorgenannten Zeitungskioske auch dann anzuwenden, wenn  
diese an öffentliche Ver- oder Entsorgungsnetze angeschlossen sind;**

**2. Im Tarif C, Selbstbemessungsabgabe in Hundertsätzen von allen Einnahmen,  
die im Zusammenhang mit der Gebrauchserlaubnis erzielt werden, unter  
Ausschluß der Umsatzsteuer, die nicht zur Bemessungsgrundlage gehört,  
erhält die bisherige Post 4 die Bezeichnung 5 und hat diese zu lauten:'**

'5. Für nicht ortsfeste Verkaufsstände aller Art, ausgenommen die in Post 11 des Tarifes B und die in Post 4 des Tarifes C genannten, bei jährlichen Einnahmen bis 200.000 S 1 vH, bei solchen bis 450.000 S 2 vH und bei jährlichen Einnahmen über 450.000 S 3 vH der Jahreseinnahmen. Der jeweils höhere Steuersatz ist nur soweit anzuwenden, daß die Steuerlast höchstens die Hälfte der Einnahmen beträgt, um die die jeweilige Wertgrenze überschritten wird. Die Tarifpost ist auch auf nicht ortsfeste Verkaufsstände anzuwenden, die an öffentliche Ver- oder Entsorgungsnetze angeschlossen sind. Bei Inhabern mehrerer Berechtigungen im Sinne dieser Tarifpost sind vor Anwendung der vorgenannten Prozentsätze die auf Grund der einzelnen Berechtigungen erzielten Einnahmen zu addieren.'

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1986 in Kraft.